



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Freistaat
Thüringen

Ministerium für Wirtschaft,
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Ergänzende Hinweise zur

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung betriebswirtschaftlicher und technischer Beratungen (Beratungsrichtlinie)

Die Beratungsrichtlinie sowie alle einschlägigen Formulare und Dokumente stehen Ihnen zur Ansicht auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank in den Downloads zur Richtlinie zur Verfügung und bilden die Grundlage im Förderverfahren.

Weiterhin sind folgende Hinweise und Maßgaben zu berücksichtigen:

Zu Ziffer 3.1 Satz 1

Seit dem Inkrafttreten der neugefassten Gründungsrichtlinie zum 03.01.2026 ist die Förderung nach der Beratungsrichtlinie ausgeschlossen, sobald die Antragsberechtigung gemäß Ziffer 3.1 b) nach der Gründungsrichtlinie vorliegt. Die Aufwertung einer bestehenden Selbständigkeit vom Neben- in den Haupterwerb erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ausschließlich über die Gründungsrichtlinie.

Zu Ziffer 3.1 Satz 2

„Nicht förderfähig sind Angehörige freier Berufe, die selbst überwiegend wirtschaftsberatend tätig sind (...).“

Bei dieser Formulierung handelt es sich um keinen generellen Förderausschluss. Der Zusatz „selbst überwiegend wirtschaftsberatend“ bezieht sich auf die jeweilige Kernkompetenz sowie die überwiegende eigene Geschäftstätigkeit.

Die Aufgabenbereiche der Wirtschaftsberatung sind breit gefächert und reichen u.a. von Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, über Rechtsberatung. Zur Verdeutlichung am Beispiel der Steuerberatung: Diese Tätigkeit ist regelmäßig „überwiegend wirtschaftsberatend“ im Bereich Steuern. Gleichwohl kann eine Beratung im Bereich Marketing oder Technologieanwendungen benötigt werden, da derartige Kenntnisse außerhalb der eigenen Kernkompetenz liegen. Eine steuerliche Beratung wiederum stünde im unmittelbaren Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit und ist nicht förderfähig.

Diese Konkretisierung gilt rechtsformunabhängig. Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle.